

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Merzig GmbH zu den

- "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)"
- "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)"

1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV bzw. GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Stromanlagen bzw. Erdgas-Heizungsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom- bzw. Gasverbrauchseinrichtungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit den Stadtwerken Merzig, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

2. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 12, 13 StromGVV bzw. GasGVV)

Wird der Strom- bzw. Gasverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke Merzig in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die Stadtwerke Merzig nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauches vergleichbarer Kunden festlegen.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Strom- bzw. Gasverbrauch in diesem Zeitpunkt abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV bzw. GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV bzw. GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nachfolgenden Pauschalen zu ersetzen:

	netto €	brutto €
Mahnung		1,20
Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)		53,00
Erfolgloser Sperrversuch		30,00
Wiederaufnahme der Versorgung (Strom)		
- während der üblichen Arbeitszeit	53,00	63,07
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	133,00	158,27
Wiederaufnahme der Versorgung (Gas)		
- während der üblichen Arbeitszeit	95,00	113,05

1. Umsatzsteuer

Den unter Ziffer 4. genannten Kosten (netto) für die Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Kosten für Zahlungsverzug (Mahnung), Sperrung sowie erfolgloser Sperrung sind umsatzsteuerfrei.

2. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.09.2020 in Kraft.